

Allgemeine Informationen in Bezug auf die Deaktivierung der Lieferung oder Trennung vom Netz (TUAR, Art. 9.3)

Der Kunde kann die Deaktivierung der Lieferung oder die Trennung vom Netz beantragen. Folgende Verfahren sind dafür möglich: **Mitteilung per Post** (bioenergie Fernheizwerk Ritten Genossenschaft, Handwerkerzone 72, I-39054 Klobenstein Ritten – BZ), **per E-Mail** (info@bioenergie-ritten.it), oder **direkt über die Webseite oder über eine Informationsstelle des Betreibers**, mit einem ausgefüllten Formular, das auch auf der Webseite und an der Informationsstelle des Betreibers zur Verfügung gestellt wird.

Sofern kein Schutzentgelt angewandt wird, werden dem Nutzer für die Deaktivierung der Lieferung und der Trennung vom Netz werden keine Entgelte oder Gebühren in Rechnung gestellt.

Das Rücktrittsrecht steht ohne zeitliche Begrenzung zu, vorbehaltlich einer mindestens einmonatigen Vorankündigungszeit.

Tätigkeiten gemäß Art. 8.2 des TUAR, die für die Deaktivierung der Lieferung durchgeführt werden:

- Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation;
- abschließende Wärmeablesung;
- Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der abschließenden Wärmeablesung;

Tätigkeiten gemäß Art. 8.2 und 8.4 des TUAR, die für die Trennung vom Netz durchgeführt werden:

- Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation;
- Abschließende Wärmeablesung;
- Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der abschließenden Wärmeablesung;
- Entfernung der Messeinrichtung und der weiteren Komponenten der Übergabestation;
- Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage;
- Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum;

Für die Deaktivierung der Lieferung und der Trennung vom Netz werden dem Nutzer keine Entgelte oder Gebühren in Rechnung gestellt, mit Ausnahme der eventuell angewandten Schutzgebühr im Sinne des Art. 7.1 TUAR.

Das Rücktrittsrecht steht ohne zeitliche Begrenzung zu, vorbehaltlich der mindestens einmonatigen Vorankündigungszeit im Sinne des Art. 6.1 TUAR.